

BGer 5A_334/2021 vom 19. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_334_2021

FR: TF 5A_334/2021 du 19 juillet 2022

IT: TF 5A_334/2021 del 19 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin bezeichnet den obergerichtlichen Entscheid BR.2020.40 als Anfechtungsobjekt. Die von der Beschwerdeführerin mit der vorliegenden Beschwerde ins Recht gefasste Beschwerdegegnerin war jedoch nicht Partei des obergerichtlichen Verfahrens BR.2020.40. Im Verfahren BR.2020.40 war B._____ Gegenpartei der hiesigen Beschwerdeführerin. Die vorliegende, gegen die Beschwerdegegnerin gerichtete Beschwerde müsste sich vielmehr gegen den Entscheid BR.2020.31 richten. Auch die in den Rechtsbegehren genannte Betreibungsnummer, die Beträge, für welche Rechtsöffnung verlangt wird, sowie der Beginn des Zinsenlaufs stimmen mit den Begehren überein, die in der gegen den Entscheid BR.2020.40 erhobenen Beschwerde (dazu Verfahren 5A_335/2021) gestellt werden. Es ist somit offensichtlich, dass die Rechtsbegehren in der vorliegenden Beschwerde wörtlich aus der gegen das Urteil BR.2020.40 gerichteten und B._____ betreffenden Beschwerde übernommen wurden. Die Rechtsbegehren im vorliegenden Verfahren beruhen damit auf einem offensichtlichen Versehen und sind deshalb nicht zu berücksichtigen.

Rechtsschriften an das Bundesgericht haben Begehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Rechtsbegehren, die eine Geldsumme zum Gegenstand haben, sind zu beziffern (BGE 143 III 111 E. 1.2; 134 III 235 E. 2). Zwar ist für die Auslegung der Rechtsbegehren die Begründung der Beschwerde heranzuziehen (BGE 137 III 617 E. 6.2; 137 II 313 E. 1.3). Nachdem die gestellten Anträge aufgrund der offensichtlichen Verwechslung insgesamt nicht berücksichtigt werden können, geht es vorliegend jedoch nicht darum, dass Anträge ausgelegt werden könnten, sondern darum, die Beschwerde überhaupt erst mit Anträgen zu ergänzen, die zum Entscheid BR.2020.31 passen. Dies überschreitet das Mass einer zulässigen Auslegung. Eine solche Ergänzung liefe auf die Spekulation hinaus, dass die Beschwerdeführerin an ihrem erstinstanzlichen Rechtsöffnungsbegehren vollumfänglich hätte festhalten wollen, und sie käme einem Verzicht auf das Antragsserfordernis von Art. 42 Abs. 1 BGG gleich. Aus der Begründung der Beschwerde ergibt sich im Übrigen nichts Weiterführendes, das Ansatzpunkt für eine Auslegung bilden könnte: Die Höhe der geltend gemachten Forderungen in Schweizer Franken - d.h. in der für ein Rechtsöffnungsverfahren relevanten Währung - wird nur in den mit "Vorinstanz und Streitwertgrenze" und "Sachverhalt und Prozessgeschichte" betitelten Teilen der Beschwerde angesprochen. Die darin genannten Beträge, die Betreibungsnummer sowie der Zinsenlauf wurden jedoch zusammen mit anderen Einzelheiten der Prozessgeschichte offensichtlich wiederum aus der Beschwerde gegen den Entscheid BR.2020.40 übernommen. Die Beschwerdeführerin bezieht sich sodann mehrfach auf das erstinstanzliche Urteil, doch spricht sie dabei durchwegs vom Bezirksgericht Kreuzlingen. Das Bezirksgericht Kreuzlingen hat jedoch nicht über die Rechtsöffnung gegen die Beschwerdegegnerin entschieden, sondern über die

Rechtsöffnungen gegen B._____.

Auf die Beschwerde kann demnach mangels genügender Anträge nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat die Beschwerdegegnerin für die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.